



Die folgende Zusammenstellung enthält - vorbehaltlich weiterer Ladungen und möglicher Terminaufhebungen - eine Übersicht über ausgewählte öffentliche Verhandlungen des Oberverwaltungsgerichts, die in der Zeit von 1. Juni 2026 bis 15. Juni 2026 vorgesehen sind.

Nr. 11 vom 10.06.2026

## Termine Juni/1. Hälfte (Stand: 10. Juni 2026)

### 09.06.2026

Sitzungssaal II

Uhrzeit: 10.15 Uhr

Aktenzeichen: 10 A 2118/24 (VG Köln, 8 K 4455/21)

(...) ./ Stadt Hennef

Der Kläger begehrt die Erteilung eines Bauvorbescheids für die Errichtung eines Einfamilienhauses in Hennef (Striefen). Die Stadt Hennef lehnte die Erteilung des Vorbescheids ab, weil das im Außenbereich gelegene Bauvorhaben nicht zu genehmigen sei. Die dagegen gerichtete Klage hatte beim Verwaltungsgericht Köln Erfolg. Der Senat verhandelt über die Berufung der Stadt Hennef.

### 11.06.2026 Aufgehoben

Sitzungssaal I

Uhrzeit: 10.30 Uhr

Aktenzeichen: 7 D 277/20.NE

Bürgerinitiative Grüngürtel für Alle./ Stadt Köln

beigeladen: 1. FC Köln 01/07 e. V.,

1. FC Köln GmbH & Co. KG

Aktenzeichen: 7 D 2/21.NE  
Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. ./ Stadt Köln

beigeladen: 1. FC Köln

-  
Die Antragstellerinnen, eine Bürgerinitiative sowie der Landesverband NRW des NABU, wenden sich gegen den ~~Bebauungsplan Nr. 63419/02 "RheinEnergieSportpark in Köln". Der 2020 vom Rat der Stadt Köln beschlossene Bebauungsplan soll eine Erweiterung bestehender Sportanlagen in Köln-Sülz im Bereich des Franz-Kremer-Stadions und des sogenannten Geißbockheims planungsrechtlich absichern. Der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts hatte den Plan im November 2022 für unwirksam erklärt (vgl. [Pressemitteilung vom 24.11.2022](#)) und zur Begründung ausgeführt, die im Bereich der „Gleuler Wiese“ getroffene Festsetzung von vier Kleinspielfeldern, mit deren Vollversiegelung~~

Kontakt: Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Dahme, Pressesprecherin, Telefon: (0251) 505-455  
Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Rauschenberg, stv. Pressesprecher, Telefon: (0251) 505-455  
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Lier, stv. Pressesprecher, Telefon: (0251) 505-455

Oberverwaltungsgericht NRW, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, <http://www.ovg.nrw.de>  
Telefon: (0251) 505-0, Fax: (0251) 505-352, E-Mail: [pressestelle@ovg.nrw.de](mailto:pressestelle@ovg.nrw.de)

~~zu rechnen sei, sei abwägungsfehlerhaft; das führe insgesamt zur Unwirksamkeit des Plans. Das Bundesverwaltungsgericht hat dieses Urteil auf die Revision des beigeladenen 1. FC Köln mit Urteil vom 24.04.2024 aufgehoben und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen. Die Antragstellerinnen macht zur Begründung ihres weiter verfolgten Normenkontrollantrags insbesondere geltend, es sei abwägungsfehlerhaft, dass die bisher der Allgemeinheit zur Verfügung stehende unter Denkmalschutz und Landschaftsschutz gestellte Fläche der „Gleueler Wiese“ im äußeren Grüngürtel der Stadt Köln zugunsten einer eingezäunten Funktionsfläche für den Profisport überplant werde.~~

~~**Hinweis für Medienvertreter: Es gibt kein Akkreditierungsverfahren, die Pressestelle bittet aber um vorherige Anmeldung per E-Mail an [pressestelle@ovg.nrw.de](mailto:pressestelle@ovg.nrw.de), wenn Sie an dem Termin teilnehmen möchten.**~~

## **12.06.2026            Aufgehoben**

Sitzungssaal II

Uhrzeit: 11.00 Uhr

Aktenzeichen: 14 A 2927/20 (VG Aachen, 7 K 2971/19)

(...) ./- Stadt Düren

-

~~Die Klägerin begehrt von der Beklagten einen teilweisen Erlass der Grundsteuer für das Jahr 2018 wegen Ertragsminderung.~~

## **12.06.2026**

Sitzungssaal I

Uhrzeit: 10.30 Uhr

Aktenzeichen: 22 D 33/24.NE, 22 D 261/24.NE, 22 D 75/25.NE

Der Kreis Wesel, die kreisangehörigen Kommunen Kamp-Lintfort, Rheinberg, Neukirchen-Vluyn, Alpen, Hünxe und Hamminkeln (22 D 33/24.NE), Eigentümer von Grundstücken in Hünxe (22 D 261/24.NE) sowie ein am Niederrhein tätiges rohstoffgewinnendes Unternehmen (22 D 75/25.NE) wenden sich gegen den am 28. Februar 2024 öffentlich bekannt gemachten Regionalplan Ruhr. Ihre Normenkontrollen richten sich in der Sache gegen bestimmte Planaussagen des Regionalplans sowie die zugehörigen zeichnerischen Festlegungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für nichtenergetische Rohstoffe (wie etwa Sand und Kies).

Neben formellen Mängeln machen die Antragsteller geltend, dass der Planungsbehörde bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche beachtliche Abwägungsfehler unterlaufen seien. Insbesondere hätte sie sich nach Auffassung der Antragsteller der Verfahren 22 D 33/24.NE und 22 D 261/24.NE nicht auf zwei Planaussagen aus dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen stützen dürfen, weil diese ihrerseits rechtswidrig und damit unwirksam seien. Auch sei die Ermittlung des Rohstoffbedarfs insgesamt nicht

Kontakt: Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Dahme, Pressesprecherin, Telefon: (0251) 505-455  
 Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Rauschenberg, stv. Pressesprecher, Telefon: (0251) 505-455  
 Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Lier, stv. Pressesprecher, Telefon: (0251) 505-455  
 Oberverwaltungsgericht NRW, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, <http://www.ovg.nrw.de>  
 Telefon: (0251) 505-0, Fax: (0251) 505-352, E-Mail: [pressestelle@ovg.nrw.de](mailto:pressestelle@ovg.nrw.de)

schlüssig. Darüber hinaus ist nach Auffassung der Antragsteller des Verfahrens 22 D 33/24.NE der Umweltbericht des Regionalplans Ruhr fehlerhaft, es fehle insbesondere an einer hinreichenden Ermittlung der zu erwartenden (globalen) Klimafolgen durch den Abbaubetrieb, den An- und Abfahrtsverkehr sowie den Verlust an schutzwürdigen Böden. Die Antragsteller des Verfahrens 22 D 261/24.NE, deren Grundstücke sich innerhalb bzw. in der Nähe eines im Regionalplan Ruhr fest-gelegten Abgrabungsbereichs befinden, rügen ferner vor allem, der Plangeber habe nicht hinreichend berücksichtigt, dass sie durch den in Zukunft zu erwartenden Kiesabbau in ihrer Grundstücksnutzung erheblich beeinträchtigt und in ihrem Eigentumsgrundrecht verletzt seien. Die Antragstellerin des Verfahrens 22 D 75/25.NE macht im Wesentlichen geltend, es seien insgesamt zu wenig Abgrabungsbereiche bzw. an den falschen Stellen ausgewiesen worden.

**Hinweis für Medienvertreter: Es gibt kein Akkreditierungsverfahren, die Pressestelle bittet aber um vorherige Anmeldung per E-Mail an [pressestelle@ovg.nrw.de](mailto:pressestelle@ovg.nrw.de), wenn Sie an dem Termin teilnehmen möchten.**